

Amtsgericht Kleve

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 17.04.2026, 11:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal D 100, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Kleve**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Goch, Blatt 2120,

BV Ifd. Nr. 5

Gemarkung Goch, Flur 50, Flurstück 125, Gebäude- und Freifläche, Boeckelter Weg 148, Größe: 777 m²

Doppelhaus, mit Leitungs- und Wegerecht belasteten Teilfläche (ca. 100 m²)

Grundbuch von Goch, Blatt 2120,

BV Ifd. Nr. 6

Gemarkung Goch, Flur 50, Flurstück 668, Verkehrsfläche, Boeckelter Weg 148,

Größe: 101 m²

Wegefläche

Grundbuch von Goch, Blatt 2120,

BV Ifd. Nr. 8

Gemarkung Goch, Flur 50, Flurstück 667, Gebäude- und Freifläche, Boeckelter Weg 148, Größe: 158 m²

mit einem Carport bebaut

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein Doppelhaus mit Carport und Nebengebäude,

Baujahr unbekannt, Umbau ca. 1980.

Die Versteigerungsvermerke sind in das genannte Grundbuch am 23.04.2024 hinsichtlich des unter der lfd. Nr. 8 im Bestandsverzeichnis eingetragenen Grundbesitzes und am 17.03.2025 hinsichtlich der unter den lfd. Nummern 5 und 6 im Bestandsverzeichnis eingetragenen Grundbesitzes eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

205.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Goch Blatt 2120, lfd. Nr. 8	29.000,00 €
- Gemarkung Goch Blatt 2120, lfd. Nr. 5	174.000,00 €
- Gemarkung Goch Blatt 2120, lfd. Nr. 6	2.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.